

Kreis Unna · Postfach 21 12 · 59411 Unna

Gegen Empfangsbekanntnis

Herrn
Ludger Schepers
Zur Alten Schmiede 2
46399 Bocholt

Natur und Umwelt
Gewerblicher Umweltschutz
und Abfallwirtschaft

Auskunft
Gerald Rickert
Fon 02303 27-3472
Fax 02303 27-1297
gerald.rickert
@kreis-unna.de

Mein Zeichen
69.3/2.10.0009948-BIMG-1

29.12.2016

Immissionsschutz;

Errichtung und Betrieb zweier Windenergieanlagen des Typs Senvion 3.0M122 und Senvion 3.4M114 mit 119 m Nabenhöhe in Werne, Gemarkung Stockum, Flur 16, Flurstücke 22 bzw. 32

Antrag vom 19.07.2016, Eingang am 18.08.2016, des Herrn Ludger Schepers, Zur Alten Schmiede 2, 46399 Bocholt, zuletzt vervollständigt am 20.12.2016

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

Sehr geehrter Herr Schepers,

auf Ihren oben genannten Antrag wird hiermit die **Genehmigung** gemäß §§ 4 und 6 in Verbindung mit § 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) **zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage des Typs Senvion 3.0M122 mit 119 m Nabenhöhe und 3.000 kW Leistung in Werne, Gemarkung Stockum, Flur 16, Flurstück 22 und der Windenergieanlage des Typs Senvion 3.4M114 mit 119 m Nabenhöhe und 3.370 kW Leistung in Werne, Gemarkung Stockum, Flur 16, Flurstück 32, erteilt.**

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Es ergeht diesbezüglich ein gesonderter **Gebührenbescheid**.

Öffnungszeiten

Mo - Do 08.00 - 16.30 Uhr
Fr 08.00 - 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Dienstgebäude

Platanenallee 16
59425 Unna
2. Obergeschoss, Raum 204

Bus und Bahn

Servicezentrale fahrtwind
Fon 01806 504030
(20 Ct./Anruf im Festnetz,
max. 60 Ct./Anruf mobil)
www.fahrtwind-online.de

Zentrale Verbindungen

Fon 02303 27-0
Fax 02303 27-1399
post@kreis-unna.de
www.kreis-unna.de

Bankverbindung

Sparkasse UnnaKamen
IBAN: DE6944350060000007500
SWIFT: WELADED1UNN

Folgende geprüfte und mit gesiegelten Etiketten versehene **Antragsunterlagen** sind **Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides**:

1	Antrag nach BImSchG	
1.1	- Antragsformular 1	2 Blatt
1.2	- Kurzbeschreibung	5 Blatt
1.3	- Herstellungs- und Rohbaukosten	9 Blatt
1.4	- Begründung zum Vollzug und Baubeginn	1 Blatt
2	Pläne	
2.1	- Topographische Karte TK25	1 Blatt
2.2	- Grundkarte DGK5	1 Blatt
2.3	- Liegenschaftskarte 1 : 2.500	1 Blatt
2.4	- Auszug aus dem Flächennutzungsplan	1 Blatt
3	Bauvorlagen	
3.1	- Antragsformular für den baulichen Teil	2 Blatt
3.2	- amtlicher Lageplan	2 Blatt
3.3	- Gebäude-/Werksplan	2 Blatt
3.4	- Flurstücknachweise	9 Blatt
3.5	- Bauzeichnungen (Ansicht)	2 Blatt
3.6	- Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck	2 Blatt
3.7	- Bauvorlageberechtigung	1 Blatt
3.8	- Nachweis der Standsicherheit / Typenprüfung	
3.8.1	- 3.0M122 (in 2 separaten Ordnern)	
3.8.2	- 3.4M114 (in 2 separaten Ordnern)	
3.9	- Angaben zum Brandschutz	3 Blatt
3.10	- Brandschutzkonzept	3 Blatt
3.11	- Abstandsflächenberechnung	1 Blatt
3.12	- Nachweis der Flächensicherung	14 Blatt
4	Anlage und Betrieb	
4.1	- Herstellerbescheinigung	1 Blatt
4.2	- Transportspezifikationen	32 Blatt
4.3	- Erdungs-, Blitz-, Überspannungsschutz	16 Blatt
4.4	- Maßnahmen bei Eisansatz und Gutachten zur Eiserkennung	62 Blatt
4.5	Typenspezifisches zur 3.0M122	
4.5.1	- Produktbeschreibung	34 Blatt
4.5.2	- Fundament	1 Blatt
4.5.3	- Schnittzeichnungen	1 Blatt
4.5.4	- Schallemissionen, Leistungskurven	11 Blatt
4.6	Typenspezifisches zur 3.4M114	
4.6.1	- Produktbeschreibung	34 Blatt
4.6.2	- Fundament	1 Blatt
4.6.3	- Schnittzeichnungen	1 Blatt
4.6.4	- Schallemissionen, Leistungskurven	11 Blatt
4.7	- Maßnahmen zur Anlagensicherheit	1 Blatt
4.8	- Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und	

4.9	Sozialeinrichtungen - Maßnahmen zur Abwasservermeidung/-Verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und –beseitigung	34 Blatt 1 Blatt
4.10	- Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	9 Blatt
4.11	Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
4.11.1	- Getriebeölwechsel	4 Blatt
4.11.2	- Schmierstoffe	8 Blatt
4.11.3	- Sicherheitsdatenblätter	104 Blatt
4.12	Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	
4.12.1	- Eigenerklärung	1 Blatt
4.12.2	- Maßnahmen	6 Blatt
4.12.3	- Rückbaukosten	6 Blatt
4.12.4	- Rückbauverpflichtung	1 Blatt
4.12.5	- Bürgschaft	1 Blatt
4.13	Immissionsprognosen (in separatem Ordner)	
4.13.1	- Schallprognose mit Ergänzung zur Vorbelastung am Tage und Erklärung zur Nachtabschaltung der WEA der Vorbelastung	74 Blatt
4.13.2	- Schattenwurfprognose	164 Blatt
4.13.3	- Schattenabschaltmodul	11 Blatt
4.13.4	- Eisfallanalyse	19 Blatt
4.13.5	- Gutachten zur Optischen Wirkung	85 Blatt
4.13.6	- Einverständniserklärung zur Optischen Wirkung	6 Blatt
4.14	Formulare - Betriebseinheiten (Formular 2/F 2) - Technische Daten – Einsatzseite / Produktseite (F 3 Blatt 1 – 2) - Niederschlagsentwässerung (F 7)	1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt
5	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (in separatem Ordner)	
5.1	- Klärung der UVP-Erfordernis und Antrag auf Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes	1 Blatt
5.2	- Umwelteinwirkungen	7 Blatt
5.3	- Vorprüfung des Einzelfalles	66 Blatt
5.4	- ASP II	136 Blatt
5.5	- LBP Teil I	61 Blatt
6	Luftfahrt / Sonstige Unterlagen	
6.1	- Datenblatt zu Luftfahrthindernissen	1 Blatt
6.2	- TK25	1 Blatt
6.3	- Gefahrenfeuer	9 Blatt
6.4	- Turmbefeuern	9 Blatt
6.5	- Reflexionsgrad und Farbgebung	5 Blatt
6.6	- Sichtweitenmessung	12 Blatt

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb zweier Windenergieanlagen (WEA). Die Anlagen- und Standortdaten sind:

WEA Nord:	Gemeinde:	Werne
	Gemarkung:	Stockum
	Flur:	16
	Flurstück:	22
	Fabrikat:	Senvion 3.0M122
	Nennleistung:	3.000 kW
	Nabenhöhe:	119 m
	Rotordurchmesser:	122 m
	Gesamthöhe:	180 m

WEA Süd:	Gemeinde:	Werne
	Gemarkung:	Stockum
	Flur:	16
	Flurstück:	32
	Fabrikat:	Senvion 3.4M114
	Nennleistung:	3.370 kW
	Nabenhöhe:	119 m
	Rotordurchmesser:	114 m
	Gesamthöhe:	176 m

Als Betriebszeit wird durchlaufender Anlagenbetrieb von montags 00.00 Uhr bis sonntags 24.00 Uhr genehmigt.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den zu diesem Bescheid gehörenden oben aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der oben angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Dieser Bescheid schließt die Baugenehmigung nach § 75 Abs. 1 BauO NRW ein.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

II. Bedingungen

1. Nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung ist das Vorhaben zurückzubauen und die Bodenversiegelungen sind zu beseitigen.
Deshalb sind vor Baubeginn die zum Rückbau der Anlagen verpflichtenden Baulasten der jeweiligen Grundstückseigentümer abzugeben. Entsprechende Baulastenanträge mit zugehörigen Lage-

plänen sind dem Bauordnungsamt der Stadt Werne zuzuleiten.

Vor Baubeginn ist zur Absicherung der Beseitigungspflicht und zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes der Anlagengrundstücke für jede der beiden Windenergieanlagen eine Sicherheitsleistung in Höhe von 225.000,00 € zu erbringen.

Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unwiderruflichen und unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer deutschen Großbank oder Sparkasse zu erbringen. Sie hat unter dem Verzicht auf die Einrede der Anfechtung und Aufrechnung gemäß § 770 BGB sowie auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB zu erfolgen.

Die Sicherheitsleistung ist vor Baubeginn durch die Betreiber der Windenergieanlagen bei der Stadt Werne zu hinterlegen und ständig wirksam zu halten. Als Begünstigte der Bürgschaft ist die Stadt Werne zu benennen.

Im Fall eines Betreiberwechsels der Anlagen hat der vorige Betreiber dafür Sorge zu tragen, dass der neue Betreiber vor Betriebsübergang eine Sicherheit in erforderlicher Höhe leistet. Die Genehmigung zum Betrieb der Windenergieanlagen ist an den Bestand der Sicherheitsleistung gebunden.

2. Bis zum Baubeginn ist als Ersatzgeld für die Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft und für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes der Betrag von 99.220,86 € unter Angabe der Kostenstelle 69.1/3751.01 und des Verwendungszwecks „Windkraftanlagen Werne Ost II“ auf das Konto des Kreises Unna bei der Sparkasse UnnaKamen, IBAN: DE69443500600000007500, zu überweisen.
3. Der Nachtbetrieb (22.00 – 06.00 Uhr) der beantragten Anlagen wird nur unter der Bedingung genehmigt, dass sichergestellt ist, dass nicht gleichzeitig ein Nachtbetrieb der Windenergieanlage Tacke TW 600-e der Kortenbroker Windkraft GbR mbH erfolgt. Dazu ist eine technische Verriegelung des Nachtbetriebes der beantragten Windenergieanlagen gegen den Nachtbetrieb der Windenergieanlage Tacke TW 600-e der Kortenbroker Windkraft GbR mbH zu installieren. Alternativ kann auch eine rechtswirksame Verzichtserklärung der Kortenbroker Windkraft GbR mbH auf den Nachtbetrieb ihrer Windenergieanlage Tacke TW 600-e vorgelegt werden.

III. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlagen begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss dem Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Gewerblicher Umweltschutz und Abfallwirtschaft, nachfolgend Genehmigungsbehörde genannt, vor Ablauf der Frist vorliegen.
- 1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlagen oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Überwachungsstelle/Sachverständigen zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 1.3. Der Genehmigungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlagen, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlagen identisch mit der dem Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation sind (Konformitätsbescheinigung). Kann eine solche Bescheinigung nicht vorgelegt werden, muss eine akustische FGW-konforme Abnahmemessung durchgeführt werden.

- Erklärung des Herstellers der Anlagen bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschaltvorrichtung betriebsbereit ist (siehe Auflagen 4.3. ff).

- Nachweis der Programmierung des Sektorenmanagements zur Einhaltung der Anbaubeschränkungszone der BAB A1 gemäß Auflage 9.1.

Die Anzeige und die entsprechenden Unterlagen müssen der Genehmigungsbehörde spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.4. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Unna unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2. **Baurecht**

2.1. Die im bzw. am Rand der Baufelder befindlichen Rohrleitungen dürfen durch den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen in keiner Weise beeinträchtigt werden. Die Leitungstrassen müssen zum Zwecke der Kontrolle, Reparatur, Unterhaltung oder Neubau jederzeit uneingeschränkt zugänglich gehalten werden.

2.2. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn eine Überprüfung der Antragsgrundstücke vom Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg durchgeführt und eine Freigabebescheinigung über die Kampfmittelfreiheit aller betroffenen Grundstücke vom zuständigen Ordnungsamt der Stadt Werne erteilt wurde.

2.3. Die Inanspruchnahme, Veränderung oder der Ausbau städtischer Straßen, Wege, Wegrandstreifen, sowie Gräben oder Grünflächen für den Transport und Aufbau der Windenergieanlagen ist vor Baubeginn mit den zuständigen Fachabteilungen der Stadt Werne abzustimmen und auf Verlangen vertraglich zu regeln.

2.4. Der Ausführungsbeginn des Vorhabens ist der Abteilung Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Werne, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

2.5. Gemäß § 57 Abs. 5 BauO NRW hat der Bauherr vor Baubeginn die Namen der Bauleitung und der Fachbauleitung und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen.

2.6. Gemäß § 68 Abs. 2 BauO NRW ist bei Baubeginn der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Werne der staatlich anerkannte Sachverständige nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW zu

benennen, der mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit beauftragt wurde.

- 2.7. Gemäß § 75 Abs. 6 BauO NRW muss vor Baubeginn die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlagen abgesteckt sein. Der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Werne ist die Einhaltung der Grundrissflächen und Höhenlagen der baulichen Anlagen nachzuweisen (gemäß § 81 Abs. 2 BauO NRW).
- 2.8. Die Baugruben beider Windenergieanlagen sind nach erfolgtem Aushub von einem Bodengutachter überprüfen zu lassen. Die Unbedenklichkeit der vorgesehenen Gründung entsprechend der Typprüfungen ist vom Bodengutachter unter Berücksichtigung der vorgefundenen Bodenverhältnisse schriftlich zu bestätigen.
- 2.9. Der Prüfbericht über die Tragfähigkeit des Baugrundes ist dem Prüfsachverständigen (SV) und dem Bauordnungsamt unaufgefordert vorzulegen.
- 2.10. Die Typenstatik mit dem Bericht zur Typenprüfung und die dazugehörigen Nachträge einschließlich aller Prüfberichte, Prüfbemerkungen, Stellungnahmen und Hinweise sind Bestandteil der Genehmigung und bei der Ausführung zu beachten. Die hierin formulierten Auflagen sowie alle Auflagen und Bemerkungen der zugehörigen Prüfberichte und Gutachten sind umzusetzen bzw. zu erfüllen.
- 2.11. Gemäß § 82 Abs. 2 BauO NRW ist die abschließende Fertigstellung baulicher Anlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Werne von der Bauherrin oder der Bauleitung jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, um dieser die erforderliche Bauzustandsbesichtigung zur abschließenden Fertigstellung zu ermöglichen.
- 2.12. Spätestens bei Beantragung der Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus ist dem Bauordnungsamt ein Abnahmebericht des Prüfsachverständigen (SV) über die erfolgte Bauüberwachung vorzulegen. Zur abschließenden Fertigstellung ist ein Abschlussbericht aller durchgeführten Bauüberwachungen vorzulegen.
- 2.13. Gemäß § 82 Abs. 8 BauO NRW dürfen Bauliche Anlagen erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar sind, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung.
- 2.14. Die gemäß Abschnitt 15 der Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ des DIBt5, Ausgabe 03/201204, erforderlichen wiederkehrenden Prüfungen sind regelmäßig durchzuführen. Die Prüfungen sind mindestens alle zwei Jahre durchzuführen. Der Zeitraum kann auf vier Jahre verlängert werden, wenn eine von der Herstellerfirma autorisierte sachkundige Person eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchführt.
- 2.15. Die Windenergieanlagen sind mit einem System zur Erkennung von Eisansatz auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit ist durch einen Sachverständigen bei Inbetriebnahme und nachfolgend in regelmäßigem Turnus der Wartungsintervalle zu überprüfen und zu bescheinigen.

- 2.16. Nach der Detektion von Eisansatz ist die jeweilige Windenergieanlage sofort außer Betrieb zu nehmen. Ein Wiederanfahren der Windenergieanlage darf erst nach optischer Kontrolle vor Ort, die das Abtauen des Eisansatzes bestätigt, erfolgen.
- 2.17. Der Stadt Werne, Abteilung Bauordnung und Denkmalpflege, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige ist die Inbetriebnahme-Erklärung des Herstellers der Anlage mit allen erforderlichen sachverständigen- und Prüfbescheinigungen aller Anlagenteile vorzulegen.
- 2.18. Die Windenergieanlagen, einschließlich der Fundamente und Zuwegungen, sind unverzüglich nach endgültiger Betriebseinstellung, spätestens jedoch innerhalb des Folgejahres zu beseitigen und ein ordnungsgemäßer Zustand der Anlagengrundstücke ist wieder herzustellen.

3. Gewässerschutz/Bodenschutz

- 3.1. Vor Baubeginn sind dem Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden, Gefährdungsabschätzungen vorzulegen, die die tatsächliche Belastung der beiden Altlastenverdachtsflächen (Nr. 08/580 und 08/026) hinreichend beschreiben.
- 3.2. Der Altlastensachverständige Gutachter ist im Vorfeld dem Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden, schriftlich zu benennen.
- 3.3. Der Untersuchungsumfang und die Analytik sind vorab mit dem Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden, abzustimmen.
- 3.4. Weitere Auflagen können nach dem Vorliegen des Gutachtens zur Gefährdungsabschätzung formuliert werden.
- 3.5. Die Eingriffe in den Untergrund sind durch einen Altlastensachverständigen Gutachter zu begleiten.
- 3.6. Aushubmaterial ist einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Dies ist dem Kreis Unna, Fachgebiet Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden, nachzuweisen.
- 3.7. Der altlastensachverständige Gutachter hat seine Tätigkeiten zu den Eingriffen in den Boden etc., schriftlich in einem gutachterlichen Bericht (inklusive Deklarationsanalytik) mit entsprechender Fotodokumentation darzustellen. Diese Dokumentation ist dem Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden, unaufgefordert und zeitnah vorzulegen.
- 3.8. Für den Bau der Fundamente der Windenergieanlagen sind Eingriffe in das Grundwasser zu erwarten. Rechtzeitig vor Baubeginn ist für die bauzeitliche Oberflächengewässerabsenkung ein Antrag nach § 8 WHG auf wasserrechtliche Erlaubnis zur bauzeitbedingten Grundwasserabsenkung beim Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden, zu stellen.
- 3.9. Zu den geplanten Gewässerverrohrungen (Verrohrung der Kortenbrockbecke auf 6,5 m Länge sowie Verrohrung des namenlosen Restgewässers an der Knüvenstraße) sind beim Kreis Un-

na, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden, vor Baubeginn die Anträge auf Genehmigung von „Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern“ zu stellen (vgl. § 22 LWG i.V.m. § 36 WHG).

- 3.10. Die Erschließung der Windenergieanlage Süd hat so zu erfolgen, dass eine Verbreiterung der Querung der Kortenbrockbecke im Bereich der Brücke an der K12 nicht erforderlich ist.

4. Immissionsschutz

4.1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 4.1.1. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten (z. B. Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Leistung, Drehzahl, Schattenwurfabschaltung, Sektorenmanagement) sind wenigstens 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Unna vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

4.2. Schallschutz

4.2.1. Anlage Nord, Senvion 3.0M122

Die Windenergieanlage Nord darf in der Tagzeit von 06.00 bis 22.00 Uhr im Volllastbetrieb mit einer maximalen Leistung von 3.000 kW und zur Nachtzeit von 22.00 bis 06.00 Uhr mit einer Leistungsbegrenzung auf 2.280 kW (gemäß des Schallgutachtens SL 1400-1759 Werne Ost II vom 23.06.2016 der BBB Umwelttechnik erneuerbare Energien GmbH) betrieben werden. Beim Tagbetrieb darf ein Schalleistungspegel von 104,7 dB(A) und beim Nachtbetrieb von 100,0 dB(A) inklusive Ton- und Impulshaltigkeitszuschlägen zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereiches für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung von 2,2 dB(A) (für den 3-fach vermessenen offenen Betriebsmodus der 3.0M122 bzw. 2,5 dB(A) (für den einfach vermessenen schallreduzierten Betriebsmodus der WEA) nicht überschritten werden.

Anlage Süd, Senvion 3.4M114

Die Windenergieanlage Süd darf in der Tagzeit von 06.00 bis 22.00 Uhr im Volllastbetrieb mit einer maximalen Leistung von 3.400 kW und zur Nachtzeit von 22.00 bis 06.00 Uhr mit einer Leistungsbegrenzung auf 2.100 kW (gemäß des Schallgutachtens SL 1400-1759 Werne Ost II vom 23.06.2016 der BBB Umwelttechnik erneuerbare Energien GmbH) betrieben werden. Beim Tagbetrieb darf ein Schalleistungspegel von 105,1 dB(A) und beim Nachtbetrieb von 97,9 dB(A) inklusive Ton- und Impulshaltigkeitszuschlägen zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereiches für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung von 2,5 dB(A) (für den einfach vermessenen offenen Betriebsmodus der 3.4M114 und den schallreduzierten Betriebsmodus der WEA) nicht überschritten werden.

- 4.2.2. Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

- 4.2.3. Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA

Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten die folgenden Immissionsrichtwerte:

Schall-Immissionsort	Richtwert (tagsüber)	Richtwert (nachts)
IP A Werne, Hallohweg 47	60 dB(A)	45 dB(A)
IP B Werne, Hallohweg 47a	60 dB(A)	45 dB(A)
IP C Werne, Hallohweg 51	60 dB(A)	45 dB(A)
IP D Werne, Hellstraße 24	60 dB(A)	45 dB(A)
IP E Werne, Hellstraße 26	60 dB(A)	45 dB(A)
IP F Werne, Herrenkamp 2	60 dB(A)	45 dB(A)
IP G Werne, Horster Straße 271	60 dB(A)	45 dB(A)
IP H Werne, Horster Straße 273	60 dB(A)	45 dB(A)
IP I Werne, Husemannsweg 7	60 dB(A)	45 dB(A)
IP J Werne, Knüvenstraße 62	60 dB(A)	45 dB(A)
IP K Werne, Westbrenning 6	60 dB(A)	45 dB(A)
IP L Werne, Husemannsweg 9	60 dB(A)	45 dB(A)
IP M Werne, Birkenstraße 24	55 dB(A)	40 dB(A)
IP N Werne, Bockumer Straße 1	55 dB(A)	40 dB(A)
IP O Werne, Käthe-Kollwitz-Straße 32	50 dB(A)	35 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

4.2.4. Das Schallgutachten des Planungsbüros BBB Umwelttechnik erneuerbare Energien GmbH, Bericht Nr. SL 1400-1759 Werne Ost II vom 23.06.2016 ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

4.3. Schattenwurf

4.3.1. Das Schattenwurfgutachten ST 1400-1759 Werne Ost II des Planungsbüros BBB Umwelttechnik erneuerbare Energien GmbH vom 20.06.2016 ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

4.3.2. Die Windenergieanlage darf nicht dazu beitragen, dass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer an den maßgeblichen Immissionsorten von 30 Stunden pro Jahr (das entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von acht Stunden pro Jahr) überschritten wird. Die maximale Beschattungsdauer pro Tag darf 30 Minuten an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschreiten.

Als Immissionsorte gelten insbesondere die u. g. Wohnbebauungen und deren unmittelbar angrenzenden intensiv genutzten Außenbereiche (Terrassen / Balkone) gemäß des Schattenwurfgutachtens ST 1400-1759 Werne Ost II des Planungsbüros BBB Umwelttechnik erneuerbare Energien GmbH vom 20.06.2016:

IP D	Werne, Südbrenning 4 Ost
IP E	Werne, Südbrenning 2
IP F	Werne, Südbrenning 1
IP G	Werne, Westbrenning 2
IP J	Werne, Kiwitzheidweg 20
IP K	Werne, Kiwitzheidweg 16
IP L	Werne, Dahlbuschweg 2
IP M	Werne, Dahlbuschweg 4
IP N	Werne, Dahlbuschweg 6
IP O	Werne, Hallohweg 47
IP P	Werne, Hallohweg 47a
IP Q	Werne, Hallohweg 51
IP S	Werne, Hellstr. 24
IP T	Werne, Hellstr. 26
IP U	Werne, Herrenkamp 2
IP V	Werne, Horster Str. 271
IP W	Werne, Horster Str. 273
IP Z	Werne, Ostbrenning 3
IP AA	Werne, Südbrenning 3
IP AB	Werne, Südbrenning 4
IP AC	Werne, Westbrenning 6
IP AD	Werne, Westbrenning 5
IP AE	Werne, Westbrenning 4
IP AF	Werne, Westbrenning 3
IP AG	Werne, Husemannsweg 9
IP AH	Werne, Kiwitzheidweg 22
IP AI	Werne, Kiwitzheidweg 24

4.3.3. Die Begrenzung der Beschattungsdauer muss durch automatisch wirksame Maßnahmen sichergestellt werden.

Durch die Abschaltautomatik, welche die meteorologischen Parameter (z. B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt, ist die tatsächliche Gesamt-Beschattungsdauer auf acht Stunden pro Jahr und darüber hinaus auf 30 Minuten pro Tag zu begrenzen. Die von dieser Genehmigung erfassten Windenergieanlagen sind abzuschalten, wenn weitergehender Schattenwurf für die jeweils vorstehend aufgeführten Immissionsorte gegeben ist. Über die Abschaltautomatik muss die Abschaltung der Windenergieanlagen gemäß den vorstehenden Festsetzungen sichergestellt werden. Der Einbau sowie die Programmierung und Steuerung der Abschaltautomatik muss entsprechend dem vorgenannten Schattengutachten erfolgen. Die Wirksamkeit der Automatik ist gutachtlich oder durch Herstellerbescheinigung zu bestätigen.

4.3.4. Der Nachweis über die Einhaltung der unter Nr. 4.3.2 und 4.3.3 aufgeführten Festsetzungen und das erforderliche Dokumentationsprogramm sind der Genehmigungsbehörde bis zur Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. Dem Dokumentationsprogramm müssen die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Leistungs-, Steuerungs- und Schaltprogramme) an der Anlage rezeptorbezogen zugrunde liegen.

4.3.5. Bei einer technischen Störung der Abschaltautomatik oder des Strahlungssensors ist die jeweilige Windenergieanlage in der Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Die Außerbetriebnahme ist nicht notwendig, wenn eindeutig belegt ist, dass anhand des Schattenwurfkalenders keine Überschreitungen der jährlichen und täglichen Schattenwurfimmissionen an den unter 4.3.2 aufgeführten Immissionspunkten entstehen können. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der Windenergieanlage aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

5. Landschaftsschutz

5.1. Zur Vermeidung des Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist eine Beschränkung der Bauzeit und der Baufeldräumung der betroffenen Flächen zur Errichtung der Windenergieanlagen, Herstellung der Zuwegungen und Verlegung der Leitungen in der Brutzeit des Kiebitzes ab dem 15. März bis 31. Juli erforderlich. In diesem Zeitraum dürfen keine Baumaßnahmen auf den Flächen ausgeführt werden, es darf keine Baufeldfreimachung erfolgen, kein Bau von Lagerflächen und Baustellenzufahrten oder Leitungsverlegungen erfolgen.

5.2. Sollte die Fortführung von Arbeiten aus terminlichen Gründen innerhalb der Brutzeit von Feldvogelarten (vom 15. März bis 31. Juli) unumgänglich sein, wird hierzu eine fachgutachterlich geleitete ökologische Baubegleitung notwendig. Diese muss vorher mit der Unteren Naturschutzbehörde (Ansprechpartnerin: Regina Moenck, Fon 02303-271170) abgestimmt werden. Im Rahmen der Baubegleitung sind sensible Bereiche um Brutvorkommen von Ackervögeln ausfindig zu machen und vor Störungen zu schützen.

5.3. Sollte innerhalb dieses Zeitraums der Gehölzrückschnitt oder die Rodung von Gehölzen doch erforderlich sein, sind nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Ansprechpartnerin: Regina Moenck, Fon 02303-271170) von einem Sachverständigen die Gehölze auf Brutvogelvorkommen zu überprüfen.

5.4. Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres sind die Windenergieanlagen aus Gründen des Fledermausschutzes zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von > 10 °C sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe sowie kein Niederschlag. Zur Feststellung der Niederschlagsfreiheit ist ein geeigneter Niederschlagsdetektor zu verwenden.

Bei Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist der unteren Landschaftsbehörde eine Erklärung des Fachunternehmens vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlagen zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10min Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.

- 5.5. Unter folgenden Bedingungen kann der Abschaltmodus modifiziert werden: An den Windenergieanlagen ist ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methode von Brinkmann et. al 2011 von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen. Es sind zwei aufeinanderfolgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10 umfassen. Der unteren Landschaftsbehörde ist bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die unter III.5.4 festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen. Die Windenergieanlagen sind dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.

- 5.6. Anfallendes Bodenaushubmaterial kann zur Abdeckung der Fundamente wiederverwendet werden. Überschüssiges Bodenmaterial, Schotter und Baumaterial ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen vollständig ordnungsgemäß zu entsorgen. Es darf ohne landschaftsrechtliche Ausnahmegenehmigung nicht auf die angrenzenden Flächen aufgebracht werden.
- 5.7. Es ist eine Artenschutzfläche als Kiebitzlebensraum in einer Größe von 2 ha zu Beginn der Kiebitzbrutzeit als Schwarzbrache oder als Magergrünland mit einer Vegetationshöhe von höchstens 10 cm zu bewirtschaften. Der Kiebitz bevorzugt als Brutplatz möglichst feuchte und flache, baumarme, wenig strukturierte Flächen ohne Neigung mit einem Abstand von mindestens 100 m zu vertikalen Strukturen, mit fehlender oder kurzer lückiger Vegetation zu Beginn der Brutzeit.

Die Pflege umfasst folgende Maßnahmen:

- a) Wenn die Fläche als Schwarzbrache genutzt wird, ist sie einmal im Jahr, **vor dem 07. März** umzubrechen und zu eggen.
- b) Wenn die Fläche als mageres Grünland genutzt wird, besteht Mahdpflicht mit mindestens einmaliger jährlicher Mahd. Die landwirtschaftliche Frühjahrsbearbeitung wie z.B. das Walzen der Fläche, ist auf die Zeit vor der Legeperiode der Kiebitze, vor den 07. März zu legen. Die erste Mahd darf erst nach dem Ende der Brutzeit ab dem 15. Juni erfolgen.
- c) Gehölzaufwuchs ist nicht erwünscht und zu beseitigen.
- d) Eine Nachsaat ist zu unterlassen.
- e) Eine Beweidung ist nicht erlaubt.
- f) Die Einzäunung der Fläche ist nicht erlaubt.

Ein Nachweis über eine in vorgenannter Weise geeigneten Artenschutzfläche und deren Verfügbarkeit ist der Unteren Naturschutzbehörde bis zum 01.03.2018 vorzulegen.

Die oben genannte Bewirtschaftung ist für die Dauer des Eingriffs sicherzustellen und eine grundbuchliche Sicherung zugunsten des Kreises Unna mit den oben genannten Bewirtschaftungsauflagen zu beantragen.

Ein Nachweis über die erfolgte notarielle Beurkundung ist der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises bis zum 01.03.2018 nachzuweisen.

- 5.8. Aus Gründen des Greifvogelschutzes ist bei Mahd der Fläche Gemarkung Werne-Stockum, Flur 16, Flurstück 22, die auf dieser Fläche stehende Windenergieanlage ab dem Tag des Mahdbeginns und an den drei darauf folgenden Tagen (Beginn bis Ende der „bürgerlichen Dämmerung“) abzuschalten.
- 5.9. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Turmfuß keine Brachflächen zulässig. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung bis an die versiegelten Flächen vorzusehen. Im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden.

6. **Flugsicherheit**

- 6.1. An den Windenergieanlagen ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ incl. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (BANZ AT 01.09.2015 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis ist zu veranlassen.
- 6.2. Da eine Tageskennzeichnung für die Windenergieanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windenergieanlagen weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot/ - 6 m weiß/grau – 6 m orange/rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind weiß mit orange und die Grautöne mit rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 6.3. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen sind die Maschinenhäuser umlaufend durchgängig mit einem 2 m hohen orange/roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und der Mast mit einem 3 m hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 +/- 5 m über Grund/Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Der Farbring darf abhängig von der örtlichen Situation (z.B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 m nach oben verschoben werden.
- 6.4. Am geplanten Standort können alternativ auch Tagesfeuer (weißblitzende Mittelleistungsfeuer Typ A, mit einer mittleren Lichtstärke von 20 000 cd ± 25 % Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring orange/rot am Mast (bei Gittermasten 6 m) beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund und je einem Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter eingesetzt werden. In diesem Fall kann auf die Einfärbung (orange/rot) des Maschinenhauses und die Kennzeichnung der Rotorblätter verzichtet werden und die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um bis zu 50 m überragen. Sollte zusätzlich ein Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter angebracht werden, bestehen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze keine Beschränkungen.
- 6.5. Die Nachtkennzeichnung erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Gefahrenfeuer, Feuer W,rot oder Feuer W,rot ES und Blattspitzenhindernisfeuer.

6.6. In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebenen am Turm erforderlich. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuern W,rot und Feuern W,rot ES, ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

6.7. Hindernisbefeuerungsebenen sind wie folgt anzubringen:

a.)

In einem Abstand von nicht mehr als 45 m unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 m unterhalb von Feuern W,rot und Feuern W,rot ES eine Hindernisebene. Die Befeuerungsebene ist 1 bis 3 m unterhalb des Rotationsscheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn die zuständige Luftfahrtbehörde mehrere Hindernisbefeuerungsebenen anordnet oder aufgrund eines sehr großen Rotors die Befeuerungsebene am Turm, um den maximalen Abstand zum Feuer auf dem Maschinenhausdach einzuhalten, hinter dem Rotor liegen muss.

b.)

Überschreitet die Hindernisbefeuerungsebene eine Höhe von 100 m über Grund/Wasser, sind weitere Hindernisbefeuerungsebenen im Abstand von 40 bis 45 m zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuerungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund /Wasser 40 m unterschreiten würde.

6.8. Es ist, z.B. durch Doppelung der Feuer dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz-synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang muss grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV Nr. 8.1 erfolgen.

Beim Einsatz des Feuer W,rot oder Feuer W,rot ES kann der Einschaltvorgang auf Antrag bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Diese entscheidet aufgrund einer gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b, Abs. 1, Satz 1 LuftVG.

6.9. Die Ausrüstung der Windenergieanlagen mit Blattspitzenhindernisfeuern wird nicht zugelassen.

6.10. Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer (Nacht) bzw. das Feuer W,rot und das Feuer W,rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls sind die Feuer gedoppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach - gegebenenfalls auf Aufständern - anzubringen. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig synchron blinkend betrieben werden. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Nullpunktverschiebung von +/- 50 ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

6.11. Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m und das Feuer W,rot und Feuer W,rot ES um bis zu 65 m überragen. Die Abstrahlung von Feuer W,rot und Feuer W,rot ES

darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

- 6.12. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
- 6.13. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 6.14. Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z.B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel nach Erreichen des Punktes mit 5% Ausfallwahrscheinlichkeit ausgetauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende automatische Meldung an den Betreiber erfolgen. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind durch den Betreiber der **NOTAM-Zentrale** unverzüglich telefonisch unter der **Rufnummer 069-78072656** bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
- 6.15. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzversorgungskonzept vorliegen. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von dieser Vorgabe ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.

- 6.16. Die Nennlichtstärke der Nacht-Kennzeichnung ist mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Dabei muss ein vom Deutschen Wetterdienst anerkanntes meteorologisches Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden. Installation und Betrieb müssen sich nach Anhang 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen richten.
- 6.17. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 6.18. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 6.19. Ausfälle der Befuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Frankfurt/Main unter der derzeitigen **Rufnummer 069/786629** bekannt zu geben.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für zwei Wochen sichergestellt. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist ebenfalls

eine Mitteilung unter der oben genannten Rufnummer erforderlich.

6.20. Da die Windenergieanlagen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, ist aus Sicherheitsgründen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr - der Baubeginn **mindestens 6 Wochen vor Baubeginn** unter Angabe des Aktenzeichens **26.01.01.07 Nr. 217-16** bekannt zu geben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die jeweilige Anlage anzugeben:

1. Name des Standortes
2. Geographische Standortkoordinaten [Grad, Min., Sec. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
3. Höhe der Bauwerkspitze [m ü. Grund]
4. Höhe der Bauwerkspitze [m ü. NN]
5. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
6. Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die einen Ausfall der Befehrerung meldet bzw. für die umgehende Instandsetzung zuständig ist

6.21. **Vier Wochen vor Baubeginn** sind

- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **III-407-16BIA** sowie
- dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat II e, Flughafenstraße 1, 51147 Köln,

alle endgültigen Daten, wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbaubende, anzuzeigen.

7. Arbeitsschutz

7.1. An den hochgelegenen Arbeitsplätzen, die zu Instandhaltungsarbeiten der Windenergieanlagen vorhanden sind, müssen technische Einrichtungen vorhanden sein, mit denen Verletzte auch beim Ausfall von Energie oder Hebezeugen transportiert werden können.

Hinweis:

Instandhaltungsarbeiten umfassen alle Maßnahmen zur Bewahrung des Soll-Zustandes (Wartung), zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes (Inspektion) und zur Wiederherstellung des Soll-Zustandes (Instandsetzung).

7.2. Durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Instandhaltungsarbeiten von hochgelegenen Arbeitsplätzen aus nur dann ausgeführt werden, wenn im Notfall unverzüglich Erste-Hilfe-Maßnahmen durch weitere Personen eingeleitet werden können.

7.3. Der Betreiber der Windenergieanlagen hat sicherzustellen, dass im Notfall die Tür zum Turm leicht von außen von der Feuerwehr geöffnet werden kann.

- 7.4. Für die vom Genehmigungsumfang erfassten Anlagen und Betriebseinheiten hat der Arbeitgeber oder sein Vertreter durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Die Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ersichtlich ist, sind der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg, auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis:

Im Rahmen dieser Gefährdungsbeurteilung sind neben den allgemeinen Grundsätzen des § 4 ArbSchG die nachfolgenden Arbeitsschutzvorschriften zu berücksichtigen:

- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).
- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
- Die Pflichten zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

- 7.5. Die Inbetriebnahme der Anlagen ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55, Königstraße 22, 59821 Arnsberg, schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorliegen.

8. Brandschutz

- 8.1. Das Brandschutzkonzept der Fa. SENVION vom 09.10.2014 ist Bestandteil der Genehmigung. Die darin enthaltenen baulichen und betrieblichen Maßnahmen sind auszuführen und einzuhalten.

Hinweis:

Die Feuerwehr empfiehlt die Anlagenaufnahme ins WEA – NIS System.

- 8.2. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist der Feuerwehr Gelegenheit zur Einweisung und Begehung der Anlage zu geben.

9. Straßenrecht

- 9.1. Für die Windenergieanlagen Nord und Süd ist ein Sektorenmanagement einzurichten, das sicherstellt, dass die Rotorblätter der beiden Windenergieanlagen im Netzparallelbetrieb und im Stillstand nicht in die Anbaubeschränkungszone der BAB A1 hineinragen. Die Gondelposition darf dabei den Azimutwinkelbereich zwischen 181° und 312° (WEA Nord) bzw. zwischen 188° und 315° (WEA Süd) nicht einnehmen oder berühren. Steuerungsfunktionen zur Bewältigung von Gefahrensituationen oder zur notwendigen Gewährleistung der Betriebs- und Standsicherheit der Windenergieanlagen sind vom Sektorenmanagement ausgenommen.

IV. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1. Diesem Bescheid haben die eingangs aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Abweichungen während der Errichtung bedürfen einer weiteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.
- 1.2. Die Verlegung von Stromleitungen von/zu den Windenergieanlagen ist **nicht** Bestandteil der Genehmigung nach §§ 4 und 6 in Verbindung mit § 19 BImSchG.
- 1.3. Die Neuanlage bzw. der Ausbau von Wegen und Straßen außerhalb des Anlagengrundstückes ist nicht Bestandteil der Genehmigung nach §§ 4 und 6 in Verbindung mit § 19 BImSchG.
- 1.4. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Windenergieanlagen liegt allein bei Ihnen als dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der Windenergieanlagen oder einem anderen Dritten entbindet Sie nicht von dieser Verantwortung. Sie sind verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebenen Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen treffen zu können. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an Sie gerichtet.

2. Baurecht

- 2.1. Die Bauausführung hat nach den anerkannten Regeln der Baukunst unter Einhaltung der Technischen Baubestimmungen sowie insbesondere entsprechend der Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Bauberufsgenossenschaft zu erfolgen.

3. Gewässerschutz/Bodenschutz

- 3.1. Die Verwertung von Recycling-Baustoffen oder mineralischen Reststoffen aus industriellen Prozessen (Ziegel-, Betonbruch, Aschen Schlacken etc.) oder Bodenmaterialien z.B. als Trag- oder Gründungsschichten, zur Flächenbefestigung oder Baugrubenverfüllung (Keller) bedarf einer Wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Diese Erlaubnis ist bei der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden zu beantragen.

Im Rahmen des Erlaubnis-Antrages, der mindestens 4 Wochen vor Einbaubeginn bei der Kreisverwaltung Unna in zweifacher Ausfertigung einzureichen ist, sind Daten zum vorgesehenen Einbaumaterial (Art, Menge, Herkunft, Gütenachweis oder Einzelanalysen) sowie zum Einbauort (Einbauzweck und Einbautiefe, Einbaumächtigkeit, Untergrundverhältnisse, Grundwasserflurabstand, Übersichtslageplan, Lageplan 1:1.000, ggf. Detailzeichnung) vorzulegen.

Die Verwertung von industriellen Reststoffen ist auf Grundstücken, die der Wohnnutzung dienen, ausgeschlossen.

Mit dem Einbau der Recyclingbaustoffe darf erst nach Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Kreisverwaltung Unna begonnen werden.

- 3.2. Notwendige Querungen von Gewässern durch die Kabelanbindung der Windenergieanlagen an das Stromnetz sind beim Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden, vor Baubeginn als „Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern“ zu bean-

tragen (vgl. § 22 LWG i.V.m. § 36 WHG).

3.3. Die Formulare für die Anträge für die bauzeitliche Grundwasserabsenkung gemäß § 8 WHG sowie zur Errichtung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern gemäß § 22 LWG finden sich auf der Internetseite des Kreises Unna unter den folgenden Adressen:

- Bauzeitliche Grundwasserabsenkung: http://www.kreis-unna.de/fileadmin/user_upload/Kreishaus/69/pdf/69_2_GW_-_8_bauzeitliche_GW-absenkung.pdf
- Anlagen am Gewässer: http://www.kreis-unna.de/fileadmin/user_upload/Kreishaus/69/pdf/69_2_99_78_Anlagen_am_Gewaesser.pdf

4. Immissionsschutz

4.1. Jede Änderung der Windenergieanlagen, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehört auch der Austausch schallrelevanter Hauptkomponenten der Windenergieanlagen (Generator, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder Herstellers.

4.2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften. Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den §§ 7 und 8 des WHG handelt.

4.3. Vor Programmierung der Regeltechnik sind die erforderlichen Koordinaten (Rechts- und Hochwert, Höhenquote) der schutzwürdigen Räume der betroffenen Häuser (Wand, Decken, Fensterflächen) und der Windenergieanlage vermessungstechnisch zu ermitteln. Schutzbedürftige Räume sind:

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen
- Schlafräume
- Büro- und Arbeitsräume
- direkt an Gebäude angrenzende Außenflächen (z.B. Terrassen und Balkone).

Es empfiehlt sich, auch Immissionsorte in der Programmierung zu berücksichtigen, bei denen die Grenzwerte nur leicht (<15%) unterschritten werden, um Ungenauigkeiten zu kompensieren.

4.4. Periodischer Schattenwurf ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts durch die Rotorblätter der Windenergieanlage. Vom menschlichen Auge werden Helligkeitsunterschiede größer 2,5 % wahrgenommen. Beträgt die Bestrahlungsstärke der direkten Sonnenstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene mehr als 120 W/m², so ist Sonnenschein mit Schattenwurf anzunehmen.

- 4.5. Wird beabsichtigt, den Betrieb der Windenergieanlagen einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Unna anzuzeigen. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

5. Landschaftsschutz

- 5.1. Die DIN 18920 RSBB-Richtlinien zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen ist unbedingt zu beachten. Baustelleneinrichtungsgegenstände, Baustellenfahrzeuge oder andere Baumaterialien dürfen nicht, auch nicht vorübergehend, im Traufbereich der Bäume auf unbefestigten Flächen gelagert werden.
- 5.2. Das Vorhaben soll im Landschaftsschutzgebiet Nr. 7 des Landschaftsplanes Nr.2 des Kreises Unna „Raum Werne-Bergkamen“ durchgeführt werden. Unter anderem stellen Leitungsverlegungen, die Verrohrung von Gewässern oder Teilen davon, die Beseitigung von Gehölzen, die Anlage oder Befestigung von landwirtschaftlichen Wegen, die Errichtung von Zäunen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder sonstige Änderungen der Oberflächengestalt einen Verbotstatbestand des Landschaftsplanes dar. Hiervon kann auf Antrag eine landschaftsrechtliche Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Unna beantragt werden.

6. Arbeitsschutz

- 6.1. Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zu beachten. Die BaustellV enthält insbesondere folgende Pflichten:
1. Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.
 2. Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnsberg, Königstraße 22, 59821 Arnsberg spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle – die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen -.
 3. Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Ein Verstoß gegen die Pflichten nach 2. Und 3. kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden; die vorsätzliche Gefährdung von Leben und Gesundheit eines Beschäftigten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

7. Hinweise der Straßenbauverwaltung NRW

- 7.1. Die für die Windenergieanlagen erforderlichen Transportwege für die Sondertransporte der einzelnen Anlagenteile sind der Straßenbauverwaltung vorher in einem Übersichtsplan darzustellen.

len. Die gegebenenfalls erforderlichen Umbaumaßnahmen an den Bundes- und Landesstraßen sind rechtzeitig mit der Straßenbauverwaltung zu regeln. Für die Umbaumaßnahmen und Anpassungen, insbesondere im Bereich der Knotenpunkte und Einmündungsstellen, sind die detaillierten Planungen rechtzeitig mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.

V. Begründung

Mit Antrag vom 19.07.2016, Eingang am 18.08.2016, beantragten Sie die Errichtung und den Betrieb zweier Windenergieanlagen des Typs Senvion 3.0M122 mit 119 m Nabenhöhe und Senvion 3.4M114 mit 119 m Nabenhöhe in Werne, Gemarkung Stockum, Flur 16, Flurstück 22 bzw. 32. Die Errichtung zweier Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m fällt unter die Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV in der aktuellen Fassung. Das Genehmigungsverfahren war danach als vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Der Genehmigungsantrag und die erforderlichen Antragsunterlagen sind am 20.12.2016 letztmalig ergänzt worden.

Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen:

Der Genehmigungsantrag ist den nachstehenden Behörden und weiteren Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt worden:

- Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.1 - Arbeitsschutz
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 29 - Luftfahrtbehörde
- Kreis Unna – Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Landschaft
- Kreis Unna - Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden
- Kreis Unna - Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Gewerblicher Umweltschutz und Abfallwirtschaft
- Kreis Unna – Fachbereich Bauen, Sachgebiet Unterhaltung, Neubau und Erweiterung von Verkehrsflächen
- Stadt Werne, Abteilung Bauordnung und Denkmalpflege
- Stadt Werne, Abteilung Stadtentwicklung und Stadtplanung
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landesbetrieb Straßenbau NRW
- Bundesnetzagentur Berlin
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
- Ruhruniversität Bochum, Seismologisches Observatorium, Institut für Geologie, Mineralogie und Geophysik
- Fa. Westnetz
- Fa. Amprion

Die Antragsunterlagen wurden auch unter Berücksichtigung der Bündelungswirkung des § 13 BImSchG für ansonsten separat erforderliche Entscheidungen eingehend von den Fachbehörden, den sachverständigen Stellen und durch die Genehmigungsbehörde geprüft.

Der Landesbetrieb Straßen.NRW hat die Zustimmung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 StrWG zu den beiden Windenergieanlagen Nord und Süd versagt, da aus Verkehrssicherheitsgründen nicht akzeptiert werden kann, dass die Rotorblätter der Windenergieanlagen bei ungünstiger Azimutstellung zeitweise z.T. in den Anbaubeschränkungsbereich der BAB A1 hineinragen. Das beauftragte Sektorenmanagement in Nebenbestimmung 9.1 sorgt daher dafür, dass die Azimutpositionen, in denen die Rotorblätter z.T. in den Anbaubeschränkungsbereich hineinragen würden, im Regelbetrieb der Windenergieanlagen nicht eingenommen werden.

Sowohl die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde), als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde), haben ihre Zustimmung nach §§ 12, 14, 17 LuftVG erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55 - Technischer Arbeitsschutz, hat keine Bedenken geäußert. Die zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erforderlichen Nebenbestimmungen wurden in den Bescheid aufgenommen.

Zur Identifizierung möglicher Konflikte in Hinsicht auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme wurden eventuell betroffene Betreiber von Strom- und Rohrfernleitungen sowie Mobilfunkbetreiber und ein Betreiber eines seismologischen Observatoriums informatorisch beteiligt. Hierbei ergaben sich keine Hinweise auf Konflikte.

Die übrigen Fachbehörden haben – abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen für die Genehmigung – keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windenergieanlagen erhoben.

Umweltbezogener Sachverhalt:

Die Fläche, in welcher der Anlagenstandort liegt, ist im Flächennutzungsplan der Stadt Werne als Windenergievorrangfläche ausgewiesen. Hier ist von einer Privilegierung der Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB auszugehen. Hier ist zu prüfen, ob öffentliche Belange nicht entgegen stehen und ob die Erschließung gesichert ist. Die Stadt Werne hat ihr Einvernehmen zu dem beantragten Vorhaben nicht innerhalb von zwei Monaten versagt, so dass es gemäß § 36 Abs. 2 BauGB als erteilt gilt. Die zu spät vorgetragenen Bedenken, die zum Versagen des Einvernehmens führen sollten, werden in meiner Entscheidung trotzdem berücksichtigt.

Gemäß § 14 BNatSchG in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Nr. 4 des Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatschG NRW) stellt die Errichtung von Windenergieanlagen als bauliche Anlage im Sinne von § 2 Abs. 1 der Landesbauordnung einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen kann.

Weitere Eingriffe im Rahmen des Vorhabens sind gem. § 30 Abs.1 Nr. 4 des LNatschG NRW die Errichtung und wesentliche Änderung von versiegelten land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen. Das Verlegen von unterirdischen Leitungen im baulichen Außenbereich stellt keinen Eingriff dar, soweit sie im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen verlegt werden und dabei angrenzende Bäume nicht erheblich beschädigt werden.

Daher ist der Verursacher gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Laut Landschaftspflegerischem Begleitplan (ecoda, Dortmund, Juli 2016, Teil 1 Eingriffsbilanzierung, S. 31) ergibt sich durch die Eingriffe in Natur und Landschaft ein Kompensationsdefizit von 15.721 Biotopwertpunkten (gemäß Bewertungsverfahren der LANUV, Recklinghausen 2008)

Wird ein Eingriff zugelassen, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG ist die Zahlung vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten. Bei einer durchschnittlichen Aufwertung von 4 Wertpunkten pro m² durch eine Kompensationsmaßnahme ergibt sich somit ein Kompensationsflächenbedarf von (15.721 Biotopwertpunkte: 4 Wertpunkte Aufwertung pro m² =) 3.930,25 m².

Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG bemisst sich die Höhe des Ersatzgeldes nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Diese liegen momentan im Kreis Unna bei 10,50 €/m². Daraus ergibt sich eine Ersatzgeld gem. der Eingriffsbilanzierung des LBP (S. 32) von (3.930,25 m² x 10,50 € =) 41.267,62 €. Die Zahlung ist vor Durchführung des Eingriffs zu leisten. Die Zahlung ist daher als Bedingung in die Genehmigung aufzunehmen (siehe Bedingung II.2).

Gemäß § 31 Abs. 5 ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Mast- und Turmbauten von mehr als 20 Metern Höhe in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG. Die Ersatzgeldzahlung ergibt sich aus dem durch die Wertstufe des Landschaftsbildes vorgegebenen Zahlenwert pro Meter multipliziert mit der Anlagenhöhe.

Das Ersatzgeld für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes für beide Windenergieanlagen beträgt gem. LBP (S. 49) 57.953,24 €. Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG ist die Zahlung vor Durchführung des Eingriffs zu leisten und als Bedingung in die Genehmigung aufzunehmen (siehe Bedingung II.2).

Der Betreiber einer Windenergieanlage darf nicht gegen die im BNatSchG geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen. Diese gelten u.a. für alle europäisch geschützten Arten wie z.B. für alle einheimischen Vogelarten und alle Fledermausarten. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

Im vom Antragsteller vorgelegten Artenschutzfachbeitrag werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 bezüglich der gesetzlich geschützten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Die Prüfung ergab, dass durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen unter der Voraussetzung, dass geeignete Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden, ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt wird. Als Vermeidungsmaßnahme ist laut LBP (ecoda, Dortmund, Juli 2016, S. 56) in Verbindung mit der Artenschutzprüfung Stufe II (AgL, Saerbeck, Juni 2016, S. 57) für den Kiebitz eine Bruthabitataufwertung in einer Größe von 2 ha erforderlich. Außerdem sind zum Schutze von Fledermäusen und Rotmilan Betriebszeitenbeschränkungen erforderlich (ecoda, Dortmund, Juli 2016, S. 51f und AgL, Saerbeck, Juni 2016, S. 55ff). Die Vermeidungsmaßnahmen werden in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Das Vorhaben soll im Landschaftsschutzgebiet Nr. 7 des Landschaftsplanes Nr.2 des Kreises Unna „Raum Werne-Bergkamen“ durchgeführt werden. Die Errichtung baulicher Anlagen, die Verlegung von Leitungen, die Verrohrung von Gewässern oder Teilen davon, die Beseitigung von Gehölzen, die Anlage oder Befestigung von landwirtschaftlichen Wegen, die Errichtung von Zäunen, Aufschüttun-

gen, Verfüllungen, Abgrabungen oder sonstige Änderungen der Oberflächengestalt stellen einen Verbotstatbestand des Landschaftsplanes dar.

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Unna keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn die von ihr vorgeschlagenen Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen werden. Mit dieser Genehmigung wird eine Befreiung von den Verbotstatbeständen des Landschaftsplanes Nr. 2 des Kreises Unna „Raum Werne-Bergkamen“ erteilt.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch Hinterlegung einer Bürgschaft bei der Stadt Werne gesichert (siehe Bedingung II.1).

Die laut Antrag veranschlagten Rückbaukosten und die damit verbundenen, zu erbringenden Sicherheitsleistungen wurden in der vorgelegten Kostenrechnung durch voraussichtlich erzielbare Erlöse aus Stahl- und Edelmetallschrott gemindert. Es besteht keine Veranlassung für die Stadt Werne, das Risiko der Erzielbarkeit dieser Erlöse zu einem nicht vorhersehbaren Zeitpunkt zu tragen. Die Sicherheitsleistung für den Rückbau der Anlagen wird daher entsprechend der Vorgaben im Windenergie-Erlass NRW vom 04.11.2015 (zuzüglich einer Pauschale für den Rückbau der Zuwegungen und Kranstellflächen) erhoben.

In der vorgelegten Beschreibung und dem Kostenansatz für den Rückbau der Anlagen fehlen:

- die Entsorgung von Betriebs- und Schmierstoffen,
- der vollständige Rückbau der Fundamente bis auf den natürlichen Boden,
- der Rückbau der Schotter- und sauberkeitsschichten sowie Magerbetonauffüllungen,
- das vollständige Entfernen aller Anlagenbestandteile und Kabeltrassen,
- der Rückbau von Baustraßen und Aufstellflächen,
- die Fachgerechte Wiederauffüllung aller Rückbaubereiche und verdichtungsfähigem unbelastetem Bodenmaterial,
- das Abdecken des Baufeldes mit Oberboden.

Die zu übernehmende Verpflichtung zum Rückbau schließt die vorgenannten Arbeiten und die damit entstehenden Kosten vollständig ein.

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurde von Ihnen ein Schall- und Schattenwurfgutachten vorgelegt.

Das Schallgutachten weist nach, dass in der Tageszeit die Windenergieanlagen mit der max. Nennleistung von 3.000 kW bzw. 3.400 kW betrieben werden können. Die zugehörigen Schalleistungspiegel betragen 104,7 dB(A) bzw. 105,1 dB(A). Zur Sicherstellung der Einhaltung der Immissionswerte dürfen die Windenergieanlagen zur Nachtzeit nur mit einer Leistungsbegrenzung auf 2.280 kW bzw. 2.100 kW betrieben werden. Der zugehörigen Schalleistungspiegel für die Nachtzeit betragen 100 dB(A) bzw. 97,9 dB(A).

Die Berechnungen des Schallgutachtens erfolgten nach Angaben des Planungsbüro Cube Engineering GmbH nach dem in Abschnitt 7.3.2 des Entwurfs der DIN-ISO 9613-2 beschriebenen "Alternativen Verfahren zur Berechnung A-bewerteter Schalldruckpegel". Die Prognosewerte enthalten Sicherheitszuschläge in Höhe von 2,2 dB(A) bzw. 2,5 dB(A) bezogen auf die jeweiligen Immissionspunkte IP A bis O. Im Schallgutachten ist nur für den Tagbetrieb nachgewiesen worden, dass die beantragten Windenergieanlagen zusammen mit der bereits vorhandenen Windenergieanlage der

Kortenbroker Windkraft GbR mbH die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten einhalten. Für den Nachtbetrieb gibt der Antragsteller an, eine privatrechtliche Vereinbarung mit der Kortenbroker Windkraft GbR mbH schließen zu wollen, in der festgelegt wird, dass die Windenergieanlage der Kortenbroker Windkraft GbR mbH nachts nicht betrieben wird. Eine beiderseits unterzeichnete Absichtserklärung ist dem Antrag beigelegt. Aus diesem Grunde ist im Schallgutachten für den Nachtbetrieb die Windenergieanlage der Kortenbroker Windkraft GbR mbH nicht als Vorbelastung berücksichtigt worden. Da die Kortenbroker Windkraft GbR mbH nicht auf die Genehmigung ihres Nachtbetriebes rechtswirksam verzichtet hat, hängt die Nichtdurchführung des Nachtbetriebs nur vom Willen des Betreibers ab. Von mir wird deshalb eine technische Verriegelung der Nachtbetriebe gegeneinander gefordert. Der Nachtbetrieb der beantragten Anlagen darf nur dann freigeschaltet werden, wenn die Windenergieanlage der Kortenbroker Windkraft GbR mbH den Stillstand nach 22.00 Uhr meldet.

Das Schattenwurfgutachten ergab eine Überschreitung der zulässigen Beschattungsdauer von 30 h/a (worst-case) und 30 min/d, so dass der Einbau von Abschaltvorrichtungen erforderlich ist und durch Auflage gefordert wird.

Von den Rotorblättern gehen auf Grund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disko-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung verursacht Lichtimmissionen. Zur Minderung der Belästigungswirkung ist in den Antragsunterlagen bereits die Verwendung des Feuers W,rot zur Nacht sowie die Steuerung der Beleuchtungsstärke durch ein Sichtweitenmessgerät vorgesehen, die zusätzlich durch die Nebenbestimmung III.6.16 festgeschrieben wird.

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefehle als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befehlssteuerung als auch die konkrete Ausführung (Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist.

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatz lichtschwacher Feuer und der durch Nebenbestimmung auferlegten Abschirmung und Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitenmessgeräte umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben. Der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist im vorliegenden Fall verwaltungsrechtlich unverhältnismäßig.

Zur möglichen optisch bedrängenden Wirkung ist zu bemerken, dass innerhalb des 2-fachen Höhenabstandes von 300 m keine Wohnbebauung vorhanden ist.

Bei Wohnhäusern, die sich außerhalb des 3-fachen Höhenabstandes befinden, wird in der Regel davon ausgegangen, dass keine optisch bedrängende Wirkung hervorgerufen wird. Da im vorliegenden Fall auch nicht von atypischen Sonderfällen auszugehen ist, wird bei diesen Wohnhäusern nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung ausgegangen.

Zur Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung wurde für die Wohnhäuser, die im besonders kritischen Abstand von weniger als dem dreifachen der Gesamthöhe liegen, ein Gutachten inklusive Fotomontagen vorgelegt. Es sind dies die Wohnhäuser Dahlbuschweg 6, Hellstraße 24 und 26, Herren-

kampweg 2, Horster Straße 271 und 273, Westbrenningen 5 und 6, Husemannsweg 7 und 9 und Knüvenstraße 62.

Alle übrigen Wohnhäuser in der Nähe der geplanten Windenergieanlagen befinden sich außerhalb des dreifachen Gesamthöhenabstandes der neu geplanten Windenergieanlagen.

Das Wohngebäude „**Dahlbuschweg 6**“ befindet sich im Osten des Plangebiets und weist zu den einzelnen Windenergieanlagen folgende Abstandsquotienten auf:

- WEA Nord 4,67
- WEA Süd 3,00

Aufgrund dieser Quotienten und vorstehenden Erläuterung ist in der Regel nicht von einer optischen Bedrängung durch die geplanten Windenergieanlagen auszugehen. Da der Abstandsquotient zur Windenergieanlage „WEA Süd“ jedoch mit 3,00 genau mit dem Grenzwert zusammenfällt bei dem üblicherweise nicht von einer optischen Bedrängung ausgegangen werden kann, erfolgt nachfolgende eine detaillierte Betrachtung für die Windenergieanlage „WEA Süd“.

Die geplante Windenergieanlage „WEA Süd“ wird von dem Wohnzimmerfenster im ersten Stock des Wohnhauses fast vollständig zu sehen sein, lediglich ein geringer Anteil des Turmfußes wird durch Bewuchs verdeckt.

Obgleich die Sichtbarkeit der geplanten Windenergieanlage gegeben ist, wirkt die Windenergieanlage subjektiv aufgrund der großen Entfernung (Abstandsquotient = 3,00) nicht bedrängend. Durch eine bereits bestehende, weiter entfernte Windenergieanlage, ist zudem eine optische Vorbelastung gegeben.

Das Wohngebäude „**Hellstraße 24**“ befindet sich im Osten des Plangebiets und weist zu den einzelnen Windenergieanlagen folgende Abstandsquotienten auf:

- WEA Nord 2,58
- WEA Süd 4,77

Aufgrund dieser Quotienten erfolgt nachfolgend eine detaillierte Betrachtung für die Windenergieanlage „WEA Nord“.

Die geplante Windenergieanlage „WEA Nord“ wird vom Wohnzimmerfenster des Wohnhauses vollständig zu sehen sein. Hierbei befindet sich die Windenergieanlage jedoch nicht im unmittelbaren Blickfeld, sondern ist gegenüber dem geraden (orthogonalen) Blick aus dem Fenster um etwa 40° versetzt.

Das Wohngebäude „**Hellstraße 26**“ befindet sich im Osten des Plangebiets und weist zu den einzelnen Windenergieanlagen folgende Abstandsquotienten auf:

- WEA Nord 2,11
- WEA Süd 3,91

Aufgrund dieser Quotienten erfolgt nachfolgend eine detaillierte Betrachtung für die Windenergieanlage „WEA Nord“.

Die geplante Windenergieanlage „WEA Nord“ wird vom Fotopunkt bzw. dem IP C fast vollständig von einem vorgelagerten Schuppen und einem Baum verdeckt.

Aufgrund von perspektivischen Effekten ist jedoch davon auszugehen, dass aus der ersten Etage ein geringerer Anteil der Windenergieanlage verdeckt sein wird, sodass die Windenergieanlage zumindest teilweise optisch wahrnehmbar sein wird.

Zudem ist auch zu bedenken, dass die Verdeckung durch den Baum insbesondere im Winter aufgrund von fehlender Begrünung geringer ausfallen wird.

Andererseits handelt es sich bei dem am stärksten betroffenen Fenster zurzeit lediglich um ein Schlafzimmer, dessen Schutzwürdigkeit bezüglich der optischen Wirkung, aufgrund der geringen Aufenthaltszeiten am Tag, gering ist.

Zurzeit plant ein neuer Eigentümer, das Gebäude zu renovieren. In diesem Zuge sollen neue Fenster in der der Windenergieanlage WEA Nord zugewandten Seite entstehen, das Schlafzimmer soll zukünftig zum Wohnzimmer werden und der bisher abschirmende Baum soll beseitigt werden. Diese geplanten Maßnahmen können bei der Bewertung nicht zu Gunsten des neuen Eigentümers gewertet werden. Bewohnern des Außenbereichs muss insoweit mehr zugemutet werden können, weil sie damit rechnen müssen, dass hier in der Nähe auch privilegierte Vorhaben, wie Windenergieanlagen, verwirklicht werden. Wer nachträglich Sichthindernisse beseitigt und empfindliche Nutzungen in die Richtung mit Sichtbeziehung zur Windenergieanlage verlegt, kann sich nicht auf die Schutzwürdigkeit berufen.

Das Wohngebäude „**Herrenkampweg 2**“ befindet sich im Osten des Plangebiets und weist zu den einzelnen Windenergieanlage folgende Abstandsquotienten auf:

- WEA Nord 3,60
- WEA Süd 2,17

Aufgrund dieser Quotienten erfolgt nachfolgend eine detaillierte Betrachtung für die Windenergieanlage „WEA Süd“.

Basierend auf der Ausrichtung der sonstigen Räume (Wohnzimmer, Schlafzimmer) nach Süden ist von einer nur sehr geringen optischen Wahrnehmbarkeit der geplanten Windenergieanlage auszugehen. Der Eigentümer des Wohnhauses „Herrenkampweg 2“ hat schriftlich sein Einverständnis zum Bau und Betrieb der beiden Windenergieanlagen erklärt.

Das Wohngebäude „**Horster Straße 271**“ befindet sich im Westen des Plangebiets und weist zu den einzelnen Windenergieanlagen folgende Abstandsquotienten auf:

- WEA Nord 2,88
- WEA Süd 2,35

Aufgrund dieser Quotienten erfolgt nachfolgend eine detaillierte Betrachtung für die Windenergieanlagen „WEA Süd“ und „WEA Nord“.

Insgesamt sprechen neben der eingeschränkten Sichtbarkeit der Windenergieanlagen, auch die Lage zur direkten Sichtachse bei geradem (orthogonalem Blick) aus dem Fenster und die Rotorstellung der Windenergieanlagen bei Hauptwindrichtung, die dazu führt, dass der optisch wahrnehmbare Teil des Rotors deutlich kleiner erscheint, gegen eine optisch bedrängende Wirkung. Der Eigentümer des Wohnhauses „Horster Straße 271“ hat schriftlich sein Einverständnis zum Bau und Betrieb der beiden Windenergieanlagen erklärt.

Das Wohngebäude „**Horster Straße 273**“ befindet sich im Westen des Plangebiets und weist zu den einzelnen Windenergieanlagen folgende Abstandsquotienten auf:

- WEA Nord 2,65
- WEA Süd 2,01

Aufgrund dieser Quotienten erfolgt nachfolgend eine detaillierte Betrachtung für die Windenergieanlagen „WEA Süd“ und „WEA Nord“.

Aufgrund der nahe gelegenen Bäume ist zu erwarten, dass von der Ostfassade des Wohnhauses nur ein sehr eingeschränkter Blick auf die geplanten Windenergieanlagen möglich sein wird.

Bereits in kurzen Entfernungen zum Wohnhaus befinden sich höhere Bäume, die die Sichtbarkeit auf die geplanten Windenergieanlagen deutlich einschränken. Aus den höher gelegenen Stockwerken, kann aufgrund von perspektivischen Effekten von einer geringeren Verdeckung ausgegangen wer-

den. Der Bewohner des Hauses „**Hoster Straße 273**“ hat inzwischen einen großen Ast aus dem über 100 Jahre alten Birnbaum entfernt und angegeben, dass er bezweifle, dass der alte Baum noch lange stehen bleiben werde.

Ein Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH München, Beschluss vom 01.12.2014, Az. 22 ZB 14.1594) führt aus, dass die entwickelten Abstände (2-facher Höhenabstand) nur dann als Maßstab heranzuziehen seien, wenn die Wohnbebauung nicht im Außenbereich liege, also etwa im Innenbereich oder in ausgewiesenen Wohngebieten.

Hingegen gelte dies nicht bei einem konkreten Nutzungskonflikt zwischen zwei Vorhaben im Außenbereich, von denen nur eins – nämlich die Windenergieanlage – dort nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert sei, während das andere, insbesondere also die Wohnbebauung, außenbereichsfremd sei. Eine Wohnnutzung im Außenbereich müsse mit der Errichtung von Windkraftanlagen als im Außenbereich privilegierte Vorhaben rechnen und sei insoweit weniger schutzwürdig. Weiterhin sei es Bewohnern des Außenbereichs zuzumuten, sich durch künstliche Maßnahmen (Sichtblenden, Bepflanzung) vor etwaigen negativen Auswirkungen von im Außenbereich privilegierten Vorhaben zu schützen.

Zur Überprüfung dieses Sachverhaltes wurde Herr Siesmann am 20.12.2016 vor Ort aufgesucht. Dort wurde der Zustand des Birnbaums in Augenschein genommen. Nach Aussage von Herrn Siesmann hat der Baum ein Alter von 100 – 120 Jahren. Ein großer Ast (vom Fenster aus auf der linken Baumseite) ist im Vergleich zum Foto der Visualisierung entfernt worden. Herr Siesmann kündigte an, dass noch weitere „Baumpflegemaßnahmen“ anstünden.

Nach der Besichtigung des Baumes wurde die Sicht durch das Wohnzimmerfenster überprüft. Aus dieser Perspektive konnte nicht eindeutig nachvollzogen werden, dass die geplante „WEA Süd“ voll sichtbar sein könnte. Der Eindruck ist eher so, dass die obere Hälfte des Turms zu sehen sein wird. Der sich drehende Rotor wird aber zum großen Teil doch von Ästen und der Oberkante des Wohnzimmers (bei sitzender Position) verdeckt. Da bei Hauptwindrichtung der Blick auf die Rotorebene in einem Winkel von ca. 50° versetzt ist und auch die Sichtachse zur „WEA Süd“ um 40° zur Hausfassade versetzt ist, ist eher nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung der „WEA Süd“ auszugehen.

Durch die nachträgliche Entfernung des sichtschützenden Baumteiles kann der Anwohner nicht reklamieren, falsch beurteilt worden zu sein.

Mit Bezug auf die Windenergieanlage „WEA Nord“ ist hier nur von einer sehr begrenzten Wahrnehmbarkeit der Windenergieanlage auszugehen. Insgesamt sprechen neben der stark eingeschränkten Sichtbarkeit der Windenergieanlage, auch die Lage zur direkten Sichtachse bei geradem (orthogonalem Blick) aus dem Fenster und die Rotorstellung der Windenergieanlage bei Hauptwindrichtung, welche dazu führt, dass der optisch wahrnehmbare Teil des Rotors deutlich kleiner erscheint, gegen eine optisch bedrängende Wirkung.

Das Wohngebäude „**Westbrenningen 6**“ befindet sich im Norden des Plangebiets und weist zu den einzelnen Windenergieanlagen folgende Abstandsquotienten auf:

- WEA Nord 2,83
- WEA Süd 6,12

Aufgrund dieser Quotienten erfolgt nachfolgend eine detaillierte Betrachtung für die Windenergieanlage „WEA Nord“.

Insgesamt sprechen neben der eingeschränkten Sichtbarkeit der Windenergieanlage, auch die Lage zur direkten Sichtachse bei geradem (orthogonalem Blick) aus dem Fenster (Lage der Windenergieanlage ca. 50° versetzt) und die Rotorstellung der Windenergieanlage bei Hauptwindrichtung, die

dazu führt, dass der optisch wahrnehmbare Teil des Rotors deutlich kleiner erscheint, gegen eine optisch bedrängende Wirkung.

Das Wohngebäude „**Westbrenningen 5**“ befindet sich im Norden des Plangebiets und weist zu den einzelnen Windenergieanlagen folgende Abstandsquotienten auf:

- WEA Nord 2,97
- WEA Süd 6,22

Aufgrund dieser Quotienten erfolgt nachfolgend eine detaillierte Betrachtung für die Windenergieanlage „WEA Nord“.

Analog zum vorherigen IP „Westbrenningen 6“ sprechen jedoch die Rotorstellung bei Hauptwindrichtung und die Lage der Windenergieanlage bei direktem Blick aus dem Fenster gegen eine optisch bedrängende Wirkung. Zudem liegt auch der Abstandsquotient der Windenergieanlage „WEA Nord“ mit 2,97 in einem Bereich in dem weniger von einer optisch bedrängenden Wirkung ausgegangen werden kann.

Das Wohngebäude „**Husemannsweg 7**“ befindet sich im Westen des Plangebiets und weist zu den einzelnen Windenergieanlagen folgende Abstandsquotienten auf:

- WEA Nord 5,16
- WEA Süd 2,81

Aufgrund dieser Quotienten erfolgt nachfolgend eine detaillierte Betrachtung für die Windenergieanlage „WEA Süd“.

Die geplante Windenergieanlage „WEA Süd“ wird vom Wohnhaus teilweise zu sehen sein. Durch Bewuchs werden große Teile des Turms und des Rotors verdeckt. Zudem ist auch zu berücksichtigen, dass die Lage der Windenergieanlage gegenüber einem geraden Blick aus dem Fenster, versetzt ist. Insgesamt sprechen neben der eingeschränkten Sichtbarkeit der Windenergieanlage, auch die Lage zur direkten Sichtachse bei geradem (orthogonalem Blick) aus dem Fenster (Lage der Windenergieanlage ca. 60° versetzt) und die Rotorstellung der Windenergieanlage bei Hauptwindrichtung, die dazu führt, dass der optisch wahrnehmbare Teil des Rotors deutlich kleiner erscheint, gegen eine optisch bedrängende Wirkung.

Das Wohngebäude „**Husemannsweg 9**“ befindet sich im Westen des Plangebiets und weist zu den einzelnen Windenergieanlagen folgende Abstandsquotienten auf:

- WEA Nord 4,16
- WEA Süd 2,23

Aufgrund dieser Quotienten erfolgt nachfolgend eine detaillierte Betrachtung für die Windenergieanlage „WEA Süd“.

Die geplante Windenergieanlage „WEA Süd“ wird vom Fotopunkt bzw. dem IP L deutlich zu sehen sein. Durch Bewuchs werden lediglich die untersten Turmbereiche verdeckt.

Der Eigentümer des Wohnhauses „Husemannsweg 9“ ist Eigentümer des Grundstücks, auf dem die „WEA Nord“ errichtet werden soll und hat schriftlich sein Einverständnis zum Bau und Betrieb der beiden Windenergieanlagen erklärt.

Das Wohngebäude „**Knüvenstraße 62**“ befindet sich im Süden des Plangebiets und weist zu den einzelnen Windenergieanlagen folgende Abstandsquotienten auf:

- WEA Nord 5,30
- WEA Süd 2,03

Aufgrund dieser Quotienten erfolgt nachfolgend eine detaillierte Betrachtung für die Windenergieanlage „WEA Süd“.

Ein Wohnzimmerfenster in der Ostfassade ist nur zu 15° zur Windenergieanlage ausgerichtet. Aufgrund der Lage der Windenergieanlage zur üblichen, zur erwartenden Blickrichtung aus dem Fenster ist nicht von einer optischen Bedrängung auszugehen. An der zur „WEA Süd“ ausgerichteten Nordfassade befinden sich lediglich Schlafzimmerfenster. Bei Hauptwindrichtung (WSW) ist zudem festzustellen, dass der Rotor der Windenergieanlage (zeitlich am häufigsten) parallel zur Sichtachse aus den Schlafzimmerfenstern steht, sodass der Rotor maximal klein erscheint.

Insgesamt wird bei den untersuchten Wohnhäusern, die alle im Außenbereich liegen, keine optisch bedrängende Wirkung festgestellt.

Zusammenfassende Beurteilung:

Unter Berücksichtigung der umweltrechtlichen und anderen von der Errichtung und dem Betrieb der beantragten Windenergieanlage betroffenen öffentlich rechtlichen Vorschriften ist festzustellen, dass:

- a) durch die Anlagenbau- und Betriebsweise sowie die Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden

und
- b) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war nach Vorgabe des § 6 BImSchG somit zu erteilen.

VII. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für diesen Genehmigungsbescheid sind:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753, Stand 26.07.2016: BGBl. I S. 1839,1841),
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, Stand 28.04.2015: BGBl. I S. 670, 673),
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001, Stand 02.05.2013: BGBl. I S. 73, 1000),
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511),
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503),

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl I S. 94, Stand 21.12.2015: BGBl I S. 2490, 2491),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 (GV. NRW S. 175, Stand 08.07.2016: GV.NRW. S. 559)
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414, Stand 20.10.2015: BGBl I S. 1772,1731),
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV.NRW. S. 255, Stand 20.05.2015: GV.NRW. S. 294),
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, Stand 26.07.2016: BGBl. I S. 1839, 1842),
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212, Stand 04.04.2016 BGBl. I S. 569, 584),
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246, Stand 31.08.2015: BGBl. I S. 1447, 1537),
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49, Stand 02.06.2016: BGBl. I S. 1259),
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, Stand 03.02.2015: BGBl. I S. 49, 91),
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179, Stand 31.08.2015: BGBl. I S. 1474, 1515),
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.1996 (BGBl. I S. 1283, Stand 23.12.2004: BGBl. I. S. 3816),
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542, Stand 04.08.2016: BGBl. I S. 1972, 1974),
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 934),
- Nachbarrechtsgesetz (NachbG NRW) vom 15.04.1969 (GV NRW S. 190, Stand 04.02.2014: GV NRW. S. 104),
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW 602, Stand 20.05.2014: GV NRW S. 294),

- Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268, Stand 08.11.2016: GV.NRW. S. 978).

in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen.

VIII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Klage nebst Anlagen sollten so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) eingereicht werden.

Hinweise!

- Wie in der Rechtsmittelbelehrung ausgeführt, kann gegen diesen Bescheid unmittelbar Klage erhoben werden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor einer Klageerhebung zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. Unter Umständen können so Unstimmigkeiten auch ohne ein gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt werden. **Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.**
- Hinweise zur **Klageerhebung in elektronischer Form** und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf den Internetseiten www.justiz.nrw.de der Landesjustizverwaltung sowie www.vg-gelsenkirchen.nrw.de des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Ludwig Holzbeck